

Arbeitsprogramm 2022
für die Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg
über die
Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Nach § 30 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) werden die Jahresabschlussprüfungen bei den Sparkassen im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörden in der Regel durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg durchgeführt. Diese Prüfungen gelten nach § 340 k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches als handelsrechtliche Abschlussprüfungen für Sparkassen.

Nach der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 180) überwacht das Innenministerium Baden-Württemberg nach § 36 b Abs. 2 SpG die Erfüllung der sich für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg aus § 36 a Abs. 2 SpG ergebenden Pflichten.

Nach § 36 a Abs.2 SpG führt die Prüfungsstelle die Prüfungen der Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbandes durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

Für das Prüfungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen.

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungseinrichtung und weitere Besprechungen

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 17. Januar 2022 ein Gespräch mit dem Leiter der Prüfungsstelle und seinem Stellvertreter geführt. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Begleitung der Prüfungsstelle durch das Innenministerium werden im Jahr 2022 die Maßnahmen der Prüfungsstelle zur Sicherstellung der Prüfungskapazitäten, der Peer-Review-Prozess im November sowie die Einhaltung des im vergangenen Jahr herausgegebenen neuen Prüfungserlasses einen Schwerpunkt bilden. Insbesondere die Qualitätskontrolle, der sich die Prüfungsstelle nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 SpG unterziehen muss, wird das Innenministerium eng begleiten. Die Schlussbesprechung hierzu wird voraussichtlich im November 2022 stattfinden.

Wie schon in den vergangenen Jahren wird sich das Innenministerium auch im Jahr 2022 in voraussichtlich drei bis vier Besprechungen über aktuelle Themen der Prüfungsstelle informieren. Dieser Turnus wird bei Vorliegen besonderer Fragestellungen bedarfsweise erhöht.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfung

Das Innenministerium wird im Juni und Juli 2022 an drei Schlussbesprechungen bei den (Kreis-)Sparkassen Ludwigsburg, Rottweil und Ravensburg teilnehmen und so wie in den vergangenen Jahren stichprobenhaft die

Qualität der Arbeit der Prüfungsstelle kontrollieren. Zudem wird es an einer Prüfung vor Ort teilnehmen.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Das Innenministerium wird sich im Mai und im November 2022 in jeweils zweitägigen Klausurtagungen mit den Rechtsaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer, den fachlichen berührten Bundesministerien und weiteren Stellen über länderübergreifende rechtliche und tatsächliche Fragestellungen befassen, die auch die Arbeit der Prüfungsstellen betreffen.

Darüber hinaus finden im Frühjahr und im Herbst 2022 zwei gemeinsame Sitzungen mit der Prüfungsstelle des SVBW, dem Innenministerium, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank statt. Ein weiterer Austausch des Innenministeriums mit der Prüfungsstelle und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen ist im letzten Quartal des Jahres vorgesehen.

3. Tätigkeitsbericht

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird zu Beginn des Jahres 2023 einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2022 erstellen und gem. § 36 b Abs. 4 SpG veröffentlichen.

4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2023

Das Innenministerium wird Anfang 2023 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr erstellen und gem. § 36 b Abs. 4 SpG veröffentlichen.